

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühr
für die 6-gespalt. „Sonntags-
beilage“ oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis die wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Abrechnung.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegraphen-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Montabaur, Samstag, den 21. August 1915.

48. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Montabaur, den 17. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Anschluß an die Verordnung des Stellvertretenden Kommandos des 18. Armee-Korps in Frankfurt a. M. der Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein vom 31. Juli d. J. betr.: **Beschlagnahme, Verpfändung und Ablieferung von fertigen, gezeigten und ungebrauchten Gegenständen aus Messing und Reinmiedel** (Kreisblatt Nr. 121) bestehend die hierzu ergangene Anweisung mit dem Inhalt gemäß § 11 der Verordnung den Gemeindeführern der Bestimmungen hiermit übertrage, die die Herren Bürgermeister, sich mit den gegebenen genau vertraut zu machen und das Erforderliche zu veranlassen. Durch ortsübliche Bekanntmachung ist auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Maßnahmen sowie auf die Möglichkeit der Abgabe der beschlagnahmten Gegenstände hinzuwirken, die Sie als besonders zweckmäßig empfehlen, da für die freiwillig abgelieferten Gegenstände, gemäß § 9 der Verordnung einheitlich festgesetzte Preise bezahlt werden und es immerhin sehr zu wünschen ist, ob in den später erscheinenden Bestimmungen der beschlagnahmten, in der vorgeschriebenen Frist freiwillig abgelieferten Gegenstände Preise für die freiwillige Ablieferung gezahlten Ueberbieten auf Grund der Anhörung von Sachverständigen reichliche Preise festgestellt worden.
An die zur Ablieferung gelangenden Gegenstände Lagerbücher nach einem einheitlichen Muster zu führen, welches in der hiesigen Kreis-Verwaltung vorrätig ist und von dort bezogen werden kann.

Ich weise auf Ziffer 5 der Anweisung hin.
Zahlstellen im Sinne der Ziffer 2 der Anweisung werden die Gemeindeführer bestimmt, welche die Gemeindeführer vorläufig zu zahlen haben. Ueber die Ausführung von Vorschriften und über das Abrechnungsverfahren selbst gibt Ziffer 6 der Anweisung Aufklärung.

Die Berichte über die in je einer Monatshälfte eingegangenen Metallmengen (Ziffer 4 der Anweisung) sind mir nach dem hierunter abgedruckten Formular (Anlage 3) am 1., 16. und 26. September bestimmt zu erstatten.

Nach Ablauf der Frist für die freiwillige Ablieferung beginnt der Zeitpunkt für die Einreichung der Meldungen gemäß § 5 der Verordnung, deren Durchführung bis zum 9. Oktober 1915 beendet sein muß (Ziffer 7 der Anweisung).

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß außer den in § 2 der Verordnung vom 31. Juli 1915 aufgeführten Gegenständen entsprechend Ziffer 1 Absatz 2 der Anweisung zu den Uebernahmepreisen (§ 9) angenommen werden können:

Teelampen, Kaffeelampen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Bahntochergerüste, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Rippfächer, Thermometer, Schreibstischgarnituren, Bettwärmer,

sowie sie aus Reinkupfer, Reinmessing oder Reinmiedel bestehen. Reinmiedel-Gegenstände müssen Stempel „Reinmiedel“ tragen. Ausbaurkosten sind zu bewilligen, wenn Ausbau glaubhaft nachgewiesen wird. Unter Reinmessing sind auch Rotguss, Tombak und Bronze zu verstehen.

Dagegen können bis auf weiteres nicht angenommen werden: Altmaterialien jeder Art, wie alte Hähne, Kupfer- und Messingteile, Gardinenstangen, Treppenläuferstangen, Geländer, Türbeschläge jeder Art, Gewichte, Heizkörperverkleidungen, eingebaute Ventile und Hähne, Gas- und Lampenbrenner, Ofenvorseher, Schantischarmaturen usw.

Sollten über die Ausführung dieser Befugung irgendwelche Zweifel bestehen, so kann hier entsprechende Auskunft mündlich eingeholt werden.

Montabaur, den 17. August 1915.

Der Kgl. Landrat: Bertuch.

Anweisung.

1. Ausführungsbestimmungen.

Die mit der Ausführung der Verordnung Nr. M. 325/7. 15. R. R. M. vom 31. Juli 1915 beauftragten Behörden (Kommunalverbände bzw. Gemeinden) haben die Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

In diesen ist darauf hinzuweisen, daß es erwünscht ist, auch andere Gegenstände aus den in der Verordnung genannten Metallarten als die durch die Verordnung beschlagnahmten gegen den gleichen Uebernahmepreis abzuliefern.

2. Meldepflicht und Ablieferung.

Für die Meldung, die die Betroffenen an die beauftragten Behörden zu richten haben, sind Meldevordrucke nach dem in der Anlage 1 beigefügten Muster zu benutzen.

Die Betroffenen, die die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, selbst ausbauen und sie an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Sammelstellen freiwillig abliefern, erhalten eine Anerkennungsbescheinigung nach dem in Anlage 2 beigefügten Muster. Auf dieser muß der Ablieferer, die Art des Metalles, das Gewicht und die Zahlstelle vermerkt sein. Dem Ablieferer ist die Anwesenheit bei der Verwiegung zu gestatten. Die Einlösung ist alsbald durch die beauftragten Behörden zu veranlassen.

3. Ausnahmen.

Sollten Zweifel darüber bestehen, ob die Gegenstände unter die Verordnung fallen, oder sollte bei Gegenständen, die unter die Verordnung fallen, ein besonderer Kunstwert geltend gemacht werden, so hat die beauftragte Behörde die Befugnis, in Einzelfällen von der Beschlagnahme abzuweichen. Beim Vorliegen von Fällen grundsätzlicher Bedeutung hat sie sich mit der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, ins Benehmen zu setzen.

4. Bericht an die Metall-Mobilmachungsstelle und die Kriegs-Metall-Mt.-Gef.

Die beauftragten Behörden haben über die in je einer Monatshälfte eingegangenen Metallmengen 5 Tage nach Ablauf der betreffenden Sammelperiode Bericht auf dem mitgelieferten Vordruck (Anlage 3) sowohl an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W 9, als auch in zweiter Ausfertigung an die Kriegs-Metall-Mt.-Gef. (R. M. M.), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 einzusenden. Anfragen sind an die Metall-Mobilmachungsstelle zu richten. Nur die Anfragen wegen Verladung, Versand, Versicherung, Abrechnung, Vorschußzahlung und Rückerstattung der etwa von den beauftragten Behörden vorausgelagten Summen sind an die Kriegs-Metall-Mt.-Gef. (R. M. M.), zu richten.

5. Lagerung und Sortierung.

Die beauftragten Behörden haben Räume zur Verfügung zu stellen, welche eine sichere Lagerung des Metalles gewährleisten. Die Metallmengen sind nach folgenden Gruppen zu sortieren:

Kupfer,
Messing,
Reinmiedel.

Die beauftragten Behörden sind verpflichtet, die eingesammelten Gegenstände nach Urfuß zu verladen. Die Verladung der einzelnen Metalle soll in der Regel, der

Träumende Menschen.

Roman von Dora Duncker.

(Nachdruck verboten.)

heute früh um acht auf den Beinen, und jetzt waran Uhr vorbei und noch immer nicht wieder. Sie war das an dem ordentlichen Menschen gar nicht, der den größten Teil des Tages über an seinen wackligen Tisch an dem schrägen Fenster zu schreiben oder zu zeichnen pflegte. Wenn er würde ihm doch nichts zugestoßen sein! In dem kleinen Berlin war alles möglich. Selbst ein Mensch ging morgens früh ganz und heil von der Welt, um abends nicht mehr lebendig wiederzu-
hatte ihm die Bäsche, Kragen und Manchetten paar Taschentücher und Strümpfe, die sie ihm aus dem Koffer genommen hatte, fein säuberlich auf den Tisch gelegt, neben dem dicken Brief, der heute gekommen war. Wie Frau Beckmann an dem Postfächer hatte, aus der kleinen Heimatstadt des Mannes. Wäre er nur lieber dort geblieben! Bei hätte er doch sicherlich wenigstens satt zu essen. Sie wollte gar nicht wissen, von was er hier lebte! Seinem Aussehen nach von der schlechten. Dabei hatte er, alles was recht ist, die Miete jede monatlich bezahlt und dazu alles, was sich noch an kleinen Auslagen für ihn angesammelt hatte. Er selber dazu gehabt hätte, sie hätte bestimmt von ihm genommen. So schön und fein war, und sicherlich unverfälscht ins Elend ge-
während die gutmütige Frau sich mitteilend mit seinem beschäftigte, schritt Rolf Köhne an der Uferstraße hin. Er wußte selbst kaum, wie er gekommen war, noch wo er die langen, endlos langen Tage gebracht, seit er aus dem Garten des Bro-

seffors durch die zierliche, schmiedeeiserne Gitterpforte auf die Straße hinausgeschritten war.

Irgendwo und irgendwie hatte er für ein paar Groschen etwas gegessen, das ihm einen faulen Geschmack auf der Zunge zurückgelassen hatte. Dann hatte ihn auf einer Bank in irgendeiner Anlage der Schlaf übermannt, bis er, in der feuchten Kühle erschauend, bei einfallender Dunkelheit aufgewacht war. Sein Gehirn war wie ausgetrocknet, seine Glieder starr, ohne Leben. Erst nach und nach war er wieder zum Bewußtsein der Wirklichkeit gekommen.

Er hatte nicht geträumt. Es war alles Wahrheit. Der berühmte Mann hatte ihm jedes wirkliche künstlerische Talent abgesprochen. Ja, was vielleicht schwerer noch wog, er hatte seinen ganzen bisherigen Lebens- und Bildungsgang als einen verfehlten bezeichnet.

Der Jörn war gewichen. Die bittere Erkenntnis geblieben, daß der kühle, kluge, erwägende Mann in manchen Punkten das Richtige getroffen hatte. Was nun? Was nun?

Rolf Köhne stand still und lehnte den müden Kopf gegen die feuchte Rinde eines jungen Erlenstammes am Saume des Weges. Unter ihm floß schwer und träge die schwarze Flut, Ruhe, Vergessen, Auslöschung alles Grammes, aller Seelenkämpfe verheißend.

Er beugte sich über das niedere Geländer. Ein kurzer Entschluß, und er war frei, kein Sklave unwürdiger Verhältnisse mehr, kein Bettler am reichen Tisch des Lebens — wieder er selbst — im Tode wenigstens.

Seinen Vater hatte ein jäher Zufall hingerafft, noch ehe seine letzten Hoffnungen zusammengebrochen waren. Deshalb sollte er, dem schon der Boden unter den Füßen wankte, nicht den Willen statt des Zufalls setzen?

Wer brauchte ihn noch, wem konnte er etwas sein mit der Halbheit, die durch sein Können ging, die ihm die gewinnbringende Arbeit zu etwas schier Unerreichbarem machte?

Wie eine Vision flog seine Kindheit, seine Jugend an ihm vorüber: Freunde, Genossen, Arbeits- und Feiertage, Liebermut, Jugendlust und stiller Ernst. Und durch die bunte Wirnis tönte die Stimme des Vaters, die er nie

mehr hören sollte, die Stimme der Mutter, die ihn zärtlich bei Namen rief.

Nein, nein, er durfte nicht gehen. Sie brauchte ihn noch, um ihrethalben mußte er bleiben, mit dem Leben fertig zu werden trachten. Er war jung und gesund. Es würde, es mußte sich etwas finden. Sollte er zu allem übrigen noch feige sein, sich vom Tisch des Lebens stehlen, weil ihm die Speisen daran nicht mündeten, oder ihm zu farg zugeteilt waren?

Wie ein Schauer flog's über ihn hin, kalt und eifig, als habe die schwarze Flut da unten ihn schon berührt.

Drüben am anderen Ufer stand eine dunkle Menschenmasse. Sie gaffte und spähte hinunter. Sah sie auf einen, der getan, was er hatte tun wollen, und der nun auf tauchte in der schwarzen Flut, weiß und starr, mit grün-blauen Totenflecken, weit aufgerissenen, gläsernen Augen, die das Entsetzen des Todeskampfes spiegelten, mit zusammengetrauten, starren Händen, denen das Leben in einer Verzweiflungsstunde entglitten war?

Zwei Männer stiegen hinunter in das kleine Rettungsboot. Nein, er wollte nichts sehen davon. Nicht mit dem Tode, mit dem Leben hatte er zu paktieren.

Rolf Köhne schritt rasch vom Ufer fort in eine kleine Seitenstraße. Er suchte sich zu orientieren und fand bald heraus, daß er, von Westen her dem Lauf des Schiff-fahrtskanals folgend, nach Süden zu gegangen war. Er würde einen weiten Weg bis nach Hause haben. Aber er mußte ihn zwingen. Für Fahrgehalt durfte er nichts mehr erübrigen, wollte er sich noch ein paar Tage mit dem Nötigsten über Wasser halten.

Frau Beckmann empfing ihn mit lautem Jammer. „Himmlicher Vater, wie sehen Sie aus!“

Sie hätte die Petroleumlampe beinahe fallen lassen, mit der sie ihm ins Gesicht geleuchtet hatte. Wie einer, der der Tod schon beim Widel gehabt!

Sie tat es nicht anders, er mußte sich auf der Stelle zu Bett legen und heißes, widerliches Zeug schlucken, das sie ihm zurechtmacht hatte.

3) (Fortsetzung folgt.)

Kontrolle wegen, getrennt erfolgen. Für den Versand mit der Eisenbahn sind geschlossene Wagen anzufordern.

6. Abruf der eingesammelten Metallmengen und Abrechnung.

Die R. M. A. hat die eingesammelten Metallmengen abzurufen und beim Abruf diejenigen Stellen anzugeben, an welche der Versand zu erfolgen hat. Für den Versand hat eine amtliche Verwiegung stattzufinden. Als Versandanzeigen sind die von der R. M. A. beim Abruf einzuschickenden Vordrucke zu benutzen. Der Transport geschieht auf Kosten und Gefahr der R. M. A. Die ausführende Behörde haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die R. M. A. hat die in ihren Besitz gelangenden Metallmengen in bezug auf Metallart und Gewicht nachzuprüfen und bei etwaigen wesentlichen Differenzen der Metall-Mobilmachungsstelle unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (amtliche Wiegescheine usw.) Mitteilung zu machen.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet ein Schiedsgericht, dessen einen Schiedsrichter die beauftragte Behörde, dessen anderen Schiedsrichter die R. M. A. und dessen Obmann das Kriegsministerium ernannt.

Die R. M. A. ist verpflichtet, mit den beauftragten Behörden über die zur Einlösung der Auerkennnisbescheinigungen etwa verauslagten Beträge binnen 3 Wochen nach Bericht gemäß Ziffer 4 endgültig abzurechnen. Im voraus sind auf Verlangen der beauftragten Behörden Vorschüsse zu zahlen.

Die Kosten der Durchführung der Verordnung Nr. M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915 werden den beauftragten Behörden von der R. M. A. pauschaliter mit 0,20 Mark für jedes Kilogramm verrechneten Metalles vergütet. Die Kosten für eine von der R. M. A. gewünschte Versicherung der Metalle während der Lagerung bei den beauftragten Behörden sind in diesem Pauschalpreise nicht enthalten.

7. Frist für die Durchführung; zwangsweise Einziehung.

Die Durchführung dieser Verordnung muß bis zum 9. Oktober 1915 beendet sein.

Nach Ablauf dieser Frist wird die zwangsweise Enteignung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände durch eine weitere Verordnung bestimmt werden. Die vorstehende Anweisung ist sinngemäß auf diese neue Verordnung anzuwenden, soweit nicht noch anderes angeordnet wird.

Erläuterung zur Anweisung.

Allgemeines.

Die Verordnung sieht zunächst Beschlagnahme und Ablieferung vor, und nur für den Fall, daß eine Ablieferung nicht erfolgt, auch eine Meldepflicht. Es soll dann eine weitere Verordnung erfolgen, in der das Eigentum der nicht abgelieferten Gegenstände auf den Reichsmilitärfiskus mittels Anordnung übertragen wird.

Man hat sich dazu entschlossen, die erforderlichen Maßnahmen in zwei Teile gemäß den beiden Verordnungen zu zerlegen, um den ausführenden Behörden die Arbeit zu erleichtern; eine sofortige Enteignung würde durch die Zustellung der Anordnung, durch die Pflicht der Abholung usw. die Kommunalverbände wesentlich mehr belasten. Es steht den beauftragten Behörden frei, in den von ihnen herzustellenden Vordrucken für die Meldung und Auerkennnisbescheinigung Zusätze zu machen.

Ersatzbeschaffung.

Besondere Beachtung muß die Frage der Ersatzbeschaffung finden. Es wäre in den Ausführungsbestimmungen darauf hinzuweisen, daß in der jetzigen Zeit Ersatz nur für solche Gegenstände beschafft werden sollte, die unbedingt notwendig gebraucht werden; ferner empfiehlt es sich, wenn die Kommunalverbände möglichst bald Vereinbarungen mit den Lieferanten von Ersatzgegenständen über die Preise treffen, damit die Möglichkeit ungerechtfertigter Preistreiberei seitens der Händler und Fabrikanten von vornherein beseitigt wird.

Die Metall-Mobilmachungsstelle stellt ihre Mitwirkung bei grundsätzlichen Beratungen über die Maßnahmen, die für die Sicherstellung des Ersatzes zu treffen sind sowie für die Durchführung derselben zur Verfügung. Diesbezügliche Anträge sind durch die Oberpräsidenten an die Metall-Mobilmachungsstelle zu richten.

Zu § 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Hier ist gesagt, daß Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben getroffen werden. Eine Reihe von Gegenständen sind namentlich aufgeführt. Man hat sich auf diese einfacheren Gegenstände beschränkt und nicht auch Tafelgeräte usw. der Beschlagnahme unterworfen, da diese in sehr vielen Fällen einen mehr oder minder großen kunstgewerblichen Wert besitzen, wodurch einmal die Uebernahmepreise in die Höhe gesetzt worden wären, und andererseits die ausführende Behörde wiederum eine Mehrarbeit erhalten hätte. Diese Mehrarbeit würde sich aus der nach § 4 der Verordnung bzw. Abs. 3 der Anweisung möglichen Befreiung von der Beschlagnahme ergeben.

Da nun bei gewissen Gegenständen ein Zweifel darüber bestehen kann, ob dieselben unter die Verordnung fallen oder nicht, sei hier nachstehend eine Reihe von Gegenständen namhaft gemacht, welche als nicht unter die Verordnung fallend zu betrachten sind: Teelassen, Kaffeelassen, Milchlassen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Zuckerdosen, Ziegelschalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre, von denen jedoch Servierbretter gemäß der Verordnung betroffen werden, Rauchservice, Säulenwagen, Speiseschränke, Schantischarmaturen, Badesen.

Zu § 4 der Verordnung bzw. Absatz 3 der Anweisung.

Galvanisierte und plattierte Gegenstände sind, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen, aus-

genommen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen, nickelplattiert, nicht getroffen. Die bei der Ablieferung tätigen Beamten müssen besonders auf diese Ausnahmen hingewiesen werden; für den Fall, daß Beamte ohne genügende Sachkenntnis Verwendung finden, muß eine geeignete Anleitung erfolgen.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Holzgefäßen, welche mit der Beschlagnahme unterliegenden Metallen ausgekleidet sind, diese Auskleidung der Beschlagnahme unterliegt.

Zu § 5. Beschlagnahme.

Wenn auch in diesem Paragraphen (sowie im § 2) und überhaupt in der ganzen Verordnung stets nur von Messing die Rede ist, so fallen jedoch hierunter auch andere Kupferlegierungen, wie Rotguss, Tombak, Bronze. Man hat von der allgemeinen Bezeichnung „Kupferlegierung“ abgesehen, da die Meistbetroffenen, nämlich die Haushaltungen, wohl durchweg von Kupferlegierungen nur Messing kennen und auch Rotguss, Tombak usw. als Messing zu bezeichnen pflegen.

Es dürfte sich empfehlen, wenn die Kommunalverbände in den zu erlassenden Ausführungsbestimmungen hierauf besonders hinweisen würden.

Zu § 6 der Verordnung bzw. Absatz 2 der Anweisung. Meldepflicht.

Von einer Meldepflicht für Alle, also auch von der Abgabe von Fehlmeldungen, ist abgesehen worden, um den Betroffenen durch die Befreiung von der Meldepflicht die freiwillige Ablieferung vorteilhafter erscheinen zu lassen.

Die Meldungen durch die Betroffenen haben an den zuständigen Kommunalverband zu erfolgen, damit dieser weiß, wo gemäß der späteren Verordnung betroffene Gegenstände enteignet und abgeholt werden müssen. Die auf dem Meldeschein verlangte Angabe über Anzahl und Gesamtgewicht der Gegenstände soll den Kommunalverbänden einen Anhalt über die zu leistende Arbeit geben. Ferner sollen die Angaben über die auszubauenden Gegenstände die Uebersicht geben, welche Organisation für die Herausnahme notwendig ist.

Der Zeitpunkt für die Einreichung der Meldungen wird zweckmäßig so festgesetzt, daß er nach Ablauf der Frist für die freiwillige Ablieferung beginnt.

Bei Haushaltungen, deren Vorstände während der Meldefrist abwesend sind, ist der Verwalter der Haushaltung bzw. der Verwalter des Schlüssels zur Meldung verpflichtet. Ueber Ausnahmen in dringenden Fällen entscheidet die beauftragte Behörde.

Zu § 3. Uebernahmepreise.

Die Uebernahmepreise sind, wie auch in der Verordnung betont, reichlich bemessen. Da jedoch zunächst eine freiwillige Ablieferung in Aussicht genommen ist, steht es dem Betroffenen frei, die Bestimmungen, welche die spätere Verordnung über die Enteignung enthält, abzuwarten.

Bei der Ausstellung der Auerkennnisbescheinigung ist darauf zu achten, welche Gegenstände eines besonderen Ausbaues bedürftig haben, und das Gewicht dieser Gegenstände ist besonders festzustellen, damit die Gesamtentschädigung für die Ausbaurbeiten eingetragen werden kann.

Zu Absatz 4 der Anweisung. Bericht.

Diese Berichte sind erforderlich, damit die Metall-Mobilmachungsstelle einen Ueberblick darüber erhält, welche Metallmengen insgesamt eingehen, und danach eventuell weitere Anordnung treffen kann. Gleichzeitig dient der Bericht als Unterlage für die durch die Kriegs-Metall-Untersuchungsgesellschaft zu zahlenden Beträge.

Die ausgefüllten und quittierten Auerkennnisbescheinigungen sind aufzubewahren. Die Auerkennnisbescheinigungen werden zweckmäßig in zwei Ausfertigungen ausgestellt, von denen die eine im Besitz der beauftragten Behörde verbleibt.

Zu Absatz 5 der Anweisung. Lagerung und Sortierung.

Auf eine sichere Lagerung ist mehr Wert zu legen als z. B. auf eine hohe Diebstahlsversicherung, da die Heeresverwaltung in erster Linie ein Interesse am Besitze der Metalle hat.

Die Sortierung nach den einzelnen Metallen hat deshalb zu erfolgen, weil die gesammelten Mengen in den meisten Fällen nicht ohne weiteres dem Heeresbedarf nutzbar gemacht werden können, sondern noch einer technischen Verarbeitung bedürftig, welche nur für die einzelnen Metalle getrennt erfolgen kann.

Zwangsweise Einziehung.

Die später erscheinende Verordnung über die zwangsweise Einziehung der nicht abgelieferten Gegenstände wird eine Eigentumsübertragung auf den Reichs-Militär-Fiskus vorsehen. Mit der Durchführung dieser zweiten Verordnung werden ebenfalls die Kommunalverbände usw. beauftragt werden.

Die zwangsweise Einziehung, welche den beauftragten Behörden die Zustellung der Anordnung über die Eigentumsübertragung, den Ausbau und die Abholung der enteigneten Gegenstände auferlegt, wird zweckmäßig frühzeitig vorbereitet, insofern, als die Schaffung der erforderlichen Organisationen bereits in die Wege geleitet wird.

Die zwangsweise Einziehung wird sich auf einen Zeitraum von 2 bis 3 Monaten erstrecken. Neben den bereits oben erwähnten Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten wird für die Fälle, wo die frühzeitige Einziehung eine wirtschaftliche Schädigung der Betroffenen mit sich bringen würde, eine Hinausschiebung über den gegebenen Zeitpunkt zugelassen werden. Es wird hierbei z. B. an die Konditoreibetriebe, an die Einkochgewerbe (für Marmeladen, Gurken usw.) und an die Betriebe gedacht, welche auf die betroffenen Gegenstände erwerblich angewiesen sind, und denen eine rechtzeitige Ersatzbeschaffung nicht möglich war. Auch Krankenhäuser u. dgl. kommen in Betracht. Für alle diese Fälle werden die Kommunalverbände ermächtigt werden, Härten dadurch auszugleichen, daß die zwangsweise Einziehung so weit hinausgeschoben wird, bis Ersatz beschafft ist. Es wird den Kommunalverbänden jedoch zur Pflicht gemacht werden, derartige

Zeitverschiebungen nur nach sorgfältiger Prüfung und Ausnahmefällen vorzunehmen.

Nr. M. 325 b/7. 15. R. R. A.

M u s t e r !

An (beauftragte Behörde)

Meldung

über durch „Bekanntmachung betr. Beschlagnahme von pflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten, ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing, Neinnickel“ vom 31. Juli 1915 (vorstehend abgedruckt) beschlagnahmte, auf dem Grundstück in

(Ort) in Gewahrsam de befindliche Gegenstände

	Anzahl	Gesamtgewicht in kg
1. Gegenstände aus Kupfer		
2. Gegenstände aus Messing		
3. Gegenstände aus Neinnickel		
Summe		

*) Anmerkung: Das Gewicht ist zunächst durch Waagen durch Schätzung zu bestimmen.

Auszubauen sind (Stückzahl) (Nähere Bezeichnung)

Ort Datum Straße

Deutliche Unterschrift des Meldepflichtigen:

(Name, Vorname, Stand)

Die Meldung muß bis zum abgeliefert werden.

Nr. M. 325 c/7. 15. R. R. A.

M u s t e r !

(Beauftragte Behörde.)

Auerkennnisbescheinigung Nr.

Es wird bescheinigt, daß

(Name u. Vorname des Ablieferers)

Straße Nr. heute bei der unterfertigten Stelle nachbenannte Metallmengen abgeliefert

haben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. verstanden.

*) Auf hundertstel Kilogramm abzurunden.

Die Zahlung erfolgt durch die Zahlstelle

Ort Datum Sammelstelle

(Unterschrift)

Oberbezeichneten Betrag von Mark zu haben, bescheinigt

. (Ort), de 1915.

(Unterschrift)

Nr. M. 325 d/7. 15. R. R. A.

(Ort) (Datum)

Betr. Nr. M. 325/7. 15. R. R. A.

An die Metall-Mobilmachungsstelle.

Kriegs-Metall U. G. F.

Berlin W 9, Potsdamer Str.

Bericht Nr.

Beauftragte Behörde

Sammelzeit vom 1. bis 15. 191 bis Ende

XVIII. Armee-korps.
Verordnendes Generalkommando.
IIIb. Tgb.-Nr. 17327/7624.
Frankfurt (Main), den 11. 8. 1915.
Verbot der Verwendung von Rahm.
Verordnung.
den mit unterstellten Bezirk des XVIII. Armee-
korps — im Einvernehmen mit dem Gouverneur —
den Befehlssbereich der Festung Mainz bestimme ich:
Der Verkauf und die gewerbsmäßige Verwendung
von Rahm und saurem Rahm (Sahne) wird mit
Wirkung vom 15. d. Mts. ab hiermit verboten.
Entnommen von dem Verbot ist der Verkauf von
Rahm an Krankenanstalten, ferner die Abgabe für
den auf Grund ärztlicher Bescheinigung, die auf
Menge zu lauten hat. Der für diese Zwecke
abgegebene Rahm muß mindestens 20 % Fettgehalt
aufweisen.
Verhandlungen werden auf Grund des § 9b
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni
1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

XVIII. Armee-korps.
Verordnendes Generalkommando.
IIIb. Tgb.-Nr. 16381/7076.
Frankfurt (Main), den 11. 8. 1915.
**Verbot des Schlachtens von trächtigem
Rindvieh.**
Verordnung.
den mit unterstellten Bezirk des XVIII. Armee-
korps — im Einvernehmen mit dem Gouverneur —
den Befehlssbereich der Festung Mainz bestimme ich:
Gültigkeit vom 15. d. Mts. an bis auf Weiteres
ist das Schlachten von trächtigem Rindvieh
verboten. Schlachtungen sind mit Zustimmung der Ortspolizei-
behörden zulässig.
Verhandlungen werden auf Grund des § 9b des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851
mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
Der Kommandierende General:
Fhr. von Gall,
General der Infanterie.

Wiesbadenpolizeiliche Anordnung.
Grund der §§ 18 ff. des Wiesbadener Gesetzes vom
1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird mit Zu-
stimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wies-
baden folgendes bestimmt:
Für die Bewachung Mauern angeordnete Orts-
polizei wird hiermit aufgehoben. Die versuchten Gehöfte
sind bis auf Weiteres gesperrt.
Wiesbaden, den 19. August 1915.
Der Landrat: Vertuch.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.
Der deutsche Tagesbericht.

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 20. August 1915.
Westlicher Kriegsschauplatz.
Angriffen und Souchez wurde der Feind
aus den von ihm gestern besetzten Gräben
vertrieben.
In der Gegend von Tournai ging ein kleiner
Angriff vor sich, der ohne Erfolg blieb.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Gruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.
Angriffen von Rowno folgen unsere Truppen nach
heutigen Kämpfen dem Feind.
Angriffen von der Duna bis zur Straße Augustowa-
na sind die Russen in die Linie Gudele (östlich von
Lodz) zurückgegangen.
Angriffen von Tarnobrzeg wird noch gekämpft.
Angriffen des Generals von Gallwitz setzte ihre
Erfolge fort und nahm

**10 Offiziere und
50 Mann gefangen
erbeutete 12 Maschinengewehre.**
Festung Nowo-Georgiewsk,
Angriffen des Feindes in Polen,
Angriffen hartnäckigem Widerstand genommen.
Gesamte Besatzung:
6 Generale,
**über
85 000 Mann,**
Angriffen im Endkampf allein über 20 000,
Angriffen in Gefangenen gemacht.
Die Zahl der erbeuteten Geschütze

**erhöhte sich auf
über 700.**

Der Umfang des genommenen sonstigen
Kriegsmaterials läßt sich noch nicht übersehen.
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.
Die Heeresgruppe ist im weiteren Vordringen.
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Raden.
Der linke Flügel warf den Feind hinter den
Kotla- und Pulwa-Abchnitt (südwestlich von Wi-
slo-Litowsk) zurück.
Südlich des Bug wurde gegenüber Brest-Litowsk
Gelände gewonnen.
Ostlich von Mlodawa erreichten unsere Truppen
in scharfer Verfolgung die Gegend von Piszcz.
Oberste Heeresleitung.

**Der
österreichisch-ungarische Tagesbericht.**

Wien, 20. August. Amtlich wird verlautbart:
20. August 1915:

Russischer Kriegsschauplatz.

Das Vordringen der Verbündeten auf Brest-Litowsk
hat im Bereiche der Festung beträchtliche Teile mehrerer
russischer Armeen regellos zusammengebrängt. Um das auf
wenige Uebergänge beschränkte Abfließen der Truppen und
Trains gegen Nordost zu ermöglichen, setzt der Gegner
insbesondere westlich von Brest-Litowsk auf beiden Seiten
des Flusses unseren Vordringen starken Widerstand en-
gegen. Dessenungeachtet bemächtigte sich der Nordflügel
der Einschließungstruppen östlich Roskino weiter er Vor-
stöße, und die auf dem nördlichen Bugufer
vorstehenden Truppen des Erzherzogs Joseph Ferdinand
vertrieben gestern vor Einbruch der Dunkelheit den bei
Wolczyn verschanzten Feind mit stürmender Hand. Die
Gruppe des Generals von Koevsk drängt gegen die obere
Pulwa vor.
An der Beschießung von Nowo-Georgiewsk, das von
unseren Verbündeten genommen wurde, hatten auch unsere
schweren Mörser erfolgreichen Anteil.
Bei Wladimir-Wolynsk und in Ostgalizien blieb die
Lage unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Unsere jüngsten Erfolge zur See.

Dem erfolgreichen Gefecht einiger unserer Torpedoboote
an der jüdischen Westküste mit einer englischen Flottille
sind vorgestern zwei weitere glücklich verlaufene und er-
folgreiche Unternehmungen deutscher Seestreitkräfte gefolgt.
Es sind folgende Meldungen eingelaufen:
Wien, 19. Aug. Das kaiserliche Bureau
meldet: Der Dampfer Arabie der White Star Line
(10000 Tonnen) ist auf dem Wege nach Amerika tor-
pediert worden. Die Besatzung und die Reisenden
wurden gerettet.
Die Arabie ist nach der Lusitania der größte Ozean-
dampfer, der unseren U-Booten zum Opfer gefallen ist.

Deutscher Reichstag.

* Berlin, 20. Aug. Auf der Tagesordnung steht zu-
nächst die kleine Anfrage des Abg. Liebknecht, ob die
Regierung bei entsprechender Bereitschaft der anderen Be-
reit sei, auf der Grundlage des Verzichts auf Annexionen
aller Art in sofortige Friedensverhandlungen einzutreten.
Staatssekretär v. Jagow: Ich glaube, im Einver-
ständnis mit der Mehrheit des Hauses zu handeln, wenn
ich die Beantwortung der Anfrage zur Zeit als unzweck-
mäßig ablehne. (Lebhafte Beifall.)
Abg. Liebknecht macht unverständliche Zwischenrufe,
die großes Gelächter im ganzen Hause hervorrufen, so
daß ihm schließlich nichts übrig bleibt, als fortgesetzt ge-
leitet von dem Gelächter des Hauses, sich auf seinen
Platz zu begeben. — Es folgt die

zweite Lesung der Kriegskreditvorlage,

die in dem zweiten Nachtragsetat enthalten ist.
Abg. Graf Westarp (kons.) bittet im Namen der
Kommission, die Vorlage zu bewilligen. Deutschland hat
bisher alles bewilligt, was für die Kriegsführung not-
wendig war, und hat auch alles aufgebracht, und zwar
leicht aufgebracht, und so wird es auch in Zukunft bleiben.
Auch die neue Kriegsanleihe wird einen neuen
großen Erfolg bringen; dessen sind wir sicher. (Lebhafte
Zustimmung.) Die Bewilligung der Kreditvorlage ist auch
eine nationale Pflicht, eine Pflicht, die wir dem Vaterlande
gegenüber erfüllen müssen und die wir auch erfüllen
müssen gegenüber unseren tapferen Truppen draußen im
Felde, die ihr Blut und Leben einsetzen, um unser Wirt-
schaftsleben zu schützen, eine Pflicht gegen das gesamte
deutsche Volk, das fest entschlossen ist, mag der Krieg noch
so lange dauern, jedes weitere Opfer zu bringen, um zu
einem Frieden zu kommen, der den berechtigten Ansprüchen
an die Sicherheit und Zukunft Deutschlands entspricht.
(Lebhafte stürmische Zustimmung.) Deshalb empfehle ich
Ihnen im Namen der Kommission, die Vorlage möglichst
einstimmig anzunehmen. (Lebhafte Zustimmung.)

Staatssekretär Dr. Helfferich:

Ich brauche keine Begründung der Vorlage zu geben,
sie ist selbstverständlich. Aber ich will ein Bild der
wirtschaftlichen Lage geben. Durch die Vorlage steigt
die Kriegskreditforderung auf 30 Milliarden. Unsere
Schätzungen der Kriegsausgaben sind noch übertroffen
worden. Das ist erklärlich, wenn man bedenkt, daß

immer neue Formationen aufgestellt werden müssen, daß
die Preise der Rohstoffe gestiegen sind, daß der Verbrauch
an Materialien und Munition gewaltig gestiegen ist. Der
Bau von Wegen, Brücken und Eisenbahnen, das alles
steigert die Ausgaben und verdichtet sich zur Monats-
summe von 2 Milliarden. Wir müssen uns klar sein,
daß im zweiten Kriegsjahre durchhalten in mancher Hin-
sicht schwerer wird als im ersten. Es müssen größere
Mittel aufgewendet werden, um die Not zu lindern. Zu
diesem Zwecke werden 200 weitere Millionen be-
reitgestellt. Jeder Deutsche hat von Anfang an gewußt,
warum diese Opfer gebracht werden, und er weiß auch heute,
daß sie nicht umsonst gebracht werden. Wir wollen diesen
Krieg zu einem siegreichen Ende führen, bis zu einem Frieden,
den wir vor unserem Gewissen verantworten können. (Bravo.)
Wir nehmen eine neue Anleihe auf, weil wir während
des Krieges nicht neue Lasten durch neue Steuern schaffen
wollen. Auch bei schärfster Anspannung würde auf diesem
Wege nur ein kleiner Teil der Ausgaben gedeckt werden.
Ueber die

Kriegsgewinnsteuer

sind die Finanzminister der Einzelstaaten zu einer Ver-
einbarung gekommen, aber für eine Gesetzesvorlage ist die
Zeit noch nicht reif. Erst nach Abschluß des Krieges wird
jeder übersehen können, was der Krieg ihm gebracht hat.
Die Regierung ist überzeugt, daß eine einwandfreie Fest-
stellung des Kriegsgewinnes eine steuertechnische Unmög-
lichkeit ist. Aber sie meint auch, daß alle, die während
der Kriegszeit im Gegensatz zu der großen Masse ihrer
Volksgenossen in der Lage gewesen sind, ihr Vermögen
in erheblichem Umfange zu vermehren, auch in stande
und verpflichtet sind, in höherem Maße als zu gewöhn-
lichen Zeiten sich an den Lasten des Krieges zu beteiligen.
Damit ist die Anlehnung an die Reichs-Vermögens-
zuwachssteuer gegeben. Wie weit im einzelnen für
die Bemessung der Steuerhöfe die Einkommen der
Kriegszeit herangezogen werden können, das unterliegt,
wie eine Reihe anderer Fragen, noch der Prüfung. Ueber-
einstimmung besteht darüber, daß der Vermögenszuwachs
durch Erbgang von der Sondersteuer befreit werden soll.
Ferner besteht Einigkeit, daß mit Rücksicht auf den be-
sonderen Zweck dieser Steuer, zur Entlastung der Kriegs-
ausgaben des Reiches beizutragen, die Steuer nicht nur
in barem Geld entrichtet werden kann, sondern auch in
Kriegsanleihe. Die Erwartung der Kriegsgewinnsteuer
braucht allerdings niemanden abzuhalten, Kriegsanleihe
zu zeichnen. (Große Heiterkeit und Zustimmung.) Das
ist notwendig. Eine große Anzahl Leute hat mich gefragt:
Wir können doch keine Kriegsanleihe zeichnen, wenn wir
später einer vielleicht konfiskatorischen Besteuerung unter-
worfen werden und dann die Anleihe mit Kursverlust
wieder verkaufen müssen! Also um diese Bedenken zu
zerstreuen, sage ich ausdrücklich, daß die Sondersteuer in
Kriegsanleihe bezahlt werden kann und werden soll.
(Zuruf: Zu welchem Kurse?) Selbstverständlich zum
Nennwert. Wenn Gott uns den Sieg verleiht und uns
ermöglicht, den Frieden nach unseren Wünschen zu ge-
stalten, dann wollen wir auch die Kostenfrage nicht ver-
gessen. (Sehr richtig!) Die Vorbereitungen für die

neue Anleihe

sind getroffen und stehen unmittelbar vor dem Abschluß.
Wir müssen durch diese Anleihe die Mittel aufbringen,
die wir über die bereits gezeichneten 13,5 Milliarden schon
ausgegeben haben. Erwähnt sei hierbei, daß der ordent-
liche Etat 1914/15 einen Ueberschuß von 219 Millionen
ergeben hat. Im Ausland glaubt man heute noch, daß
unsere Anleihen durch die Darlehnskassen gemacht seien.
Wir haben ein Interesse daran, daß das Lügensystem,
das über unsere finanziellen Leistungen verbreitet wird,
energisch zerrissen wird. Unsere Sparkassen sind jetzt um
20 Milliarden stärker als bei Kriegsausbruch. (Hört, hört!)
Die Flüssigkeit des Geldes hat sogar das spekulative
Treiben an der Börse begünstigt, sodaß eine Warnung
erfolgen mußte. Heute gehört alles verfügbare Geld dem
Vaterlande und Kriegsanleihen sind das einzige Anleihe-
papier. (Bravo!) Wir wollen bei den Anleihen das alte
bewährte System beibehalten. Wir werden sämtliche Post-
aufnahmen im ganzen Deutschen Reich zur Zeichnung heran-
ziehen. Wir wollen ferner auch bei den kleinen Zeichnungen
Teileinzahlungen gestatten, bis herab zum Betrage von 100 M.
Wir hoffen ferner, nach einigen sehr guten Beispielen, die
Arbeitgeber dafür zu gewinnen, daß sie ihre Ange-
stellten und Arbeiter zur Zeichnung von kleinen
Beträgen veranlassen. Für die großen Zeichner werden
wir das Einzahlungs-Geschäft erleichtern. Ferner werden
diesmal auf Grund der Erfahrungen der letzten An-
leihe Zwischenheine ausgegeben, damit
der Zeichner der Anleihe bald etwas in die Hand be-
kommt. Wir konnten bei der zweiten Anleihe nicht an-
nehmen, in welcher enormen Umfange kleine Stände gezeich-
net werden würden. Es darf auch nicht vergessen werden,
unter welchen Schwierigkeiten die Reichsschuldenverwaltung
arbeitet. Die Arbeit ist kaum zu bewältigen. Die
Verantwortlichkeit für die Kriegsanleihe wollen wir
diesmal noch größer betreiben als die letzten beiden Male.
Allerdings, die sensationelle Reklame, die England aufge-
boten hat, wollen wir nicht nachahmen. Darauf können
wir verzichten. Wir wollen nicht zur Zirkusreklame
herabsinken. Der Deutsche gibt dem Vaterland, was es
braucht. Er gibt damit dem Vaterland kein Almosen,
sondern er erfüllt damit eine Pflicht. (Lebhafte Zustim-
mung.) Wir wollen aber die Werbestraft ausnützen. Geist-
liche, Lehrer und Gemeindevorsteher haben uns wieder
geholfen, und ihnen müssen wir danken. Auch auf die
Abgeordneten rechne ich, damit das patriotische Gewissen
gestärkt wird. Bei der Ausstattung der Anleihe wollen
wir auf dem geraden, einfachen Wege bleiben. Die fünf-
prozentige Kriegsanleihe ist das beste und beliebteste Pa-
pier in Deutschland. Wir wollen denselben Jinsfuß fest-
halten, wir werden bloß einen höheren Ausgabekurs
wählen.
Wenn etwas unsere Zuversicht zu steigern vermag,
dann ist es der Vergleich mit den Finanzverhältnissen
und den Finanzmaßnahmen unserer Gegner. Die

செய்துள்ளதில் தாமதமாகிறது. இதைத் தடுக்கவேண்டிய நடவடிக்கை எடுக்கப்படவில்லை. இதைத் தடுக்கவேண்டிய நடவடிக்கை எடுக்கப்படவில்லை. இதைத் தடுக்கவேண்டிய நடவடிக்கை எடுக்கப்படவில்லை.